

# **Wasserwehrsatzung der Gemeinde Klipphausen**

Aufgrund von § 85 Abs.1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist und § 4 Abs.1 Satz 2; § 10 Abs. 4 und § 124 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S.146), die zuletzt durch den Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen mit Beschluss vom 10. Januar 2017 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Klipphausen richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 84 SächsWG verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

## **§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes**

- (1) Die Gemeinde trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.
- (2) Für den Geltungsbereich der Hochwasserpegel Dresden (Elbe), Wilsdruff (Wilde Sau), Herzogswalde und Munzig (Triebisch) sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Wasserbehörde in der Regel die in Ziffer VII. VwVHWMO vorgesehenen Maßnahmen und Handlungen erforderlich.

<b>a) Alarmstufe I: Meldedienst</b>	<b>Elbe:</b>	<b>4,00 m Pegel Dresden</b>
	<b>Wilde Sau:</b>	<b>1,00 m Pegel Wilsdruff</b>
	<b>Triebisch:</b>	<b>0,90 m Pegel Herzogswalde</b>
		<b>1,10 m Pegel Munzig</b>

- ständige Beobachtung der meteorologischen Lage und der Hochwassersituation im Flussgebiet, einschließlich ihrer Entwicklungstendenzen, unter besonderer Berücksichtigung der auf der Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums nach § 8 Absatz 2 HWNAVO und im Wetterinformationssystem für den Katastrophenschutz des Deutschen Wetterdienstes bereit gestellten Informationen
- Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft

<b>b) Alarmstufe II: Kontrolldienst</b>	<b>Elbe:</b>	<b>5,00 m Pegel Dresden</b>
	<b>Wilde Sau:</b>	<b>1,30 m Pegel Wilsdruff</b>

**Triebisch: 1,40 m Pegel Herzogswalde  
1,40 m Pegel Munzig**

Kontrolldienst:

Zusätzlich zur Alarmstufe 1:

- Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und Herstellen ihrer Einsatzbereitschaft
- laufende Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und Ausuferungsgebiete
- Weiterleitung von Informationen über festgestellte Gefährdungen und getroffene Abwehrmaßnahmen
- Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung
- Vorbereitung von Evakuierungsmaßnahmen

**c) Alarmstufe III: Wachdienst**

**Elbe: 6,00 m Pegel Dresden  
Wilde Sau: 1,60 m Pegel Wilsdruff  
Triebisch: 1,90 m Pegel Herzogswalde  
2,00 m Pegel Munzig**

Wachdienst:

Zusätzlich zu den Alarmstufen 1 und 2:

- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen
- Bereitstellung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannten Gefahrenstellen
- Bereitstellung einsatzbereiter Kräfte zur aktiven Hochwasserabwehr sowie Anforderung und Vorbereitung weiterer Kräfte der Reserve
- Beginn der Durchführung aktiver Hochwasserbekämpfungsmaßnahmen;

**d) Alarmstufe IV: Hochwasserabwehr**

**Elbe: 7,00 m Pegel Dresden  
Wilde Sau: 2,20 m Pegel Wilsdruff  
Triebisch: 2,40 m Pegel Herzogswalde  
2,60 m Pegel Munzig**

Hochwasserabwehr:

Zusätzlich zu den Alarmstufen 1 bis 3:

- aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte

(3) Der Bürgermeister hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Alarmierung und den Einsatz ein Hochwasseralarm- und Einsatzplan erstellt wird. Dieser wird jährlich oder aus konkretem Anlass fortgeschrieben. Die Fortschreibung ist den im Plan genannten Personen bekannt zu geben.

(4) Mitarbeiter der Gemeinde, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

### **§ 3 Zuständigkeit**

(1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete

Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert (§ 3 Abs.7 Nummer 5 HWNAVO).

Erkenntnisse über besondere Gefährdungen, insbesondere Verklausung, Eisbildung und Eisaufbruch, welche bei der Gefahrenabwehr gewonnen werden, sind an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde zu übermitteln (§ 3 Abs. 7 Nummer 4 HWNAVO)

(2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters am Einsatzort.

#### **§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes**

(1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:

- a) die Freiwilligen Feuerwehren
- b) Mitarbeiter der Gemeinde

und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Gemeinde hierfür nicht ausreichen

- c) die Einwohner und
- d) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gemäß § 10 Abs. 3 SächsGemO.

Bei der Auswahl der in Abs. 1 Buchstabe b) bis d) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

(2) Die zur Dienstleitung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Abs.1 Buchst. b) bis d) sollen einen Bescheid des Bürgermeisters erhalten, der folgendes beinhalten muss:

- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht
- b) Art der Dienstpflicht i.S.d. § 5 Abs. 1
- c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung
- d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbedarf sowie eine Rechtbehelfsbelehrung enthalten.

(3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.

(4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Gemeinde unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person (§ 85 Abs. 2 SächsWG).

#### **§ 5 Heranziehung/sonstige Befugnisse**

(1) Die nach § 4 Abs.1 Buchstabe c) und d) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine

Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.

(2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Gemeinde den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.

(3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und / oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Gemeinde kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Gemeinde hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.

(4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Abs.1 richtet sich nach dem Sächs. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802)

(5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Gemeinde haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

(6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung zu benachrichtigen.

(7) Die nach § 4 Abs. 1 herangezogenen Personen können Grundstücke, Gebäude und Anlagen betreten, benutzen und verändern, soweit dies für die Katastrophenabwehr und den Wasserwehrdienst erforderlich ist.

## **§ 6 Hochwassernachrichtendienst**

(1) Die Gemeinde gibt die eingehenden Hochwasserberichte im betroffenen Gemeindegebiet insbesondere an Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, an Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt (§ 3 Abs. 7 Pkt. 3 HWNAVO).

(2) Die Gemeinde erstellt als Träger der Wasserwehr gemäß § 3 Abs. 7 Pkt. 1 Alarmierungsunterlagen mit konkreten Handlungsanweisungen für das Gemeindegebiet und hält diese aktuell und erstellt gemäß § 3 Abs. 7 Pkt. 2 HWNAVO Zustellungsplänen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Hochwassergefahr in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde. Die Zustellungspläne sind Bestandteil der Alarmierungsunterlagen.

3) Die Gemeinde hat nach Anordnung durch die zuständige Wasserbehörde die erforderlichen Abwehrmaßnahmen oder Überwachungsmaßnahmen durchzuführen. (§ 85 Abs. 2 SächsWG)

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs.1 nicht nachkommt;

b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt, unverzüglich die Gemeindeverwaltung zu benachrichtigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5000 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Gemeinden.

## § 8 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Wasserwehrsatzungen der ehemaligen Gemeinden Triebischtal und Klipphausen außer Kraft.

Klipphausen, den 11.01.2017



Gerold Mann  
Bürgermeister



- Siegel -

### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.